

Zeitschrift:	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber:	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band:	21 (1965)
Heft:	1
 Artikel:	Die schweizerische Bundesverfassung verbietet das Frauenstimmrecht nicht!
Autor:	L.R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-846541

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schweizerische Bundesverfassung verbietet das Frauenstimmrecht nicht!

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien und Personen.“

So lautet Artikel 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bisher ist er so ausgelegt worden, der Gesetzgeber habe bewusst die Frauen von den politischen Rechten ausgeschlossen. Hat man sie damals nicht einfach vergessen? Wenig beachtet wird der zweite Satz dieses Artikels. Ein Untertanenverhältnis besteht zwischen einem Souverän, der regiert und die Gesetze macht, und den Personen, die daran nicht beteiligt sind. Die Gesamtheit der Schweizermänner nennt sich stolz der „Souverän“. Was sind dann die Schweizerfrauen? Gibt es sodann wirklich keine Vorrechte des Orts, der Geburt und der Personen, wenn die Männer allein in den meisten Teilen der Schweiz politische Rechte ausüben?

In der Verfassung und in allen Gesetzen wird die männliche Form eines Wortes als auch für die Frauen gültig interpretiert, sofern nicht ausdrücklich in einer Spezialbestimmung etwas anderes festgelegt ist. Das gilt zum Beispiel für die Ausdrücke Eigentümer, Mieter, Käufer, Schuldner, Täter, Lehrling. Von dieser allgemeinen Regel wird in einem einzigen Fall eine Ausnahme gemacht und zwar beim Wort „Schweizerbürger“, jedoch nur dann, wenn es sich um die politischen Rechte handelt. Sogar innerhalb des gleichen Artikels, nämlich Art. 43 der Bundesverfassung, ist die Auslegung in jedem Abschnitt eine andere.

„Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger — gilt auch für die Schweizerin.

„Als solcher kann er bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausgewiesen hat“ — gilt nach bisheriger Auslegung nur für die Männer.

„Niemand kann in mehr als einem Kanton politische Rechte ausüben“. Diese Bestimmung kommt, was eidgenössische Wahlen und Abstimmungen anbetrifft für alle Schweizerinnen nicht in Betracht. Für kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen gilt sie für die Frauen in den Kantonen Waadt, Neuenburg und Genf.

„Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger“. Dieser Satz gilt teilweise auch für die Schweizerbürgerinnen zum Beispiel für die Benützung öffentlicher Anstalten, wie Spitäler und Schulen, nicht aber für die politischen Rechte.

Weitere Abschnitte des Art. 43 betreffen nur die Männer.

In der ganzen Bundesverfassung ist keine einzige Bestimmung zu finden, welche ausdrücklich das Frauenstimmrecht nicht zulässt. Eine Interpretation in dem Sinne, dass die Bundesverfassung die politischen Frauenrechte nicht ausschliesst, haben die eidgenössischen Räte bereits vorgenommen, indem sie den Verfassungen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf mit Frauenstimmrecht die Gewährleistung erteilt haben. Nach Art. 6 BV dürfen die Kantonsverfassungen nur gewährleistet werden, wenn sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten. Ueberdies ruft der Sinn und Geist der Bundesverfassung geradezu darnach, das Grundprinzip der Herrschaft des Volkes, d. h. der Demokratie auch für die Frauen zu verwirklichen. Wie kann das aber praktisch ohne Revision der Bundesverfassung geschehen?

1. Sofern die Schweiz die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Zusatzprotokoll und ohne beschämenden Vorbehalt wegen der fehlenden Frauenrechte ratifizieren würde, so wäre damit das in der Konvention geforderte Wahlrecht des ganzen Volkes anerkannt. Die Frauen müssten zur Wahl der gesetzgebenden Behörden zugelassen werden. Diesen Weg hat Ständerat Dr. E. Zellweger am Kongress der Europa Union empfohlen. Er möchte aber die Möglichkeit eines fakultativen Referendums nicht ausschliessen.
2. Man könnte vorgängig der Unterzeichnung der erwähnten Konvention die Angelegenheit intern schweizerisch in Ordnung bringen durch Änderung des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Auch dieser Weg liesse die Möglichkeit eines fakultativen Referendums zu.
3. In Kantonen, in denen die Frauen als politisch mündig erklärt wurden ohne ausdrückliche Einschränkung auf kantonale Angelegenheiten — was in Genf und Neuenburg der Fall ist —, könnten sie sich auf Art. 74 der Bundesverfassung berufen, um ihr Stimmrecht auch eidgenössisch ausüben zu können. Nach diesem Artikel bestimmt die Gesetzgebung des Kantons, wer vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. In den meisten Kantonsverfassungen werden ausdrücklich die Bevormundeten und die durch Strafurteil im Aktivbürgerrecht eingestellten Personen von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen. Die Frauen sind bisher stillschweigend dazugezählt worden.

Man sage nicht, die vorgeschlagenen Wege seien eine Hintertür zur Erlangung des Frauenstimmrechts. Sie sind durchaus legal. Politisch wären sie tragbarer als die hartnäckige Verweisung der Frauen auf den schwersten Weg der *Verfassungsrevision mit obligatorischem Referendum und dem Erfordernis nicht nur des Stimmen-, sondern auch des Ständemehrs*. Zu Hintertürenpolitik sind die Frauen vielmehr heute verurteilt. Ihre Anliegen können sie nur durch rechtlich unverbindliche Eingaben vorbringen oder über einzelne Politiker nach *demütigenden Bittgängen*.

L. R.